

**Neufassung der Ordnung
für das Schulpraktikum im
lehramtsbezogenen Masterstudium
an der Universität Potsdam**

Vom 27. März 2013

**i.d.F. der Vierten Satzung zur
Änderung der Neufassung der Ordnung
für das Schulpraktikum im
lehramtsbezogenen Masterstudium
an der Universität Potsdam**

- Lesefassung -

Vom 16. Februar 2022¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10 Nr. 35), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 33), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) am 27. März 2013 folgende Satzung beschlossen:²

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Prüfungsausschuss
- § 2 Ziele
- § 3 Struktur und Dauer
- § 4 Ausbildungsschulen
- § 5 Anmeldung und Zuweisung der Ausbildungsschule
- § 6 Betreuung der Studierenden
- § 6a Individuelles Coaching
- § 7 Aufgaben und Pflichten der Studierenden
- § 8 Fehlzeiten und Versäumnisse
- § 9 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen
- § 10 Schulpraktikum in anderen Bundesländern und im Ausland
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulbeschreibung

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. März 2022.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 5. April 2013.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung ergänzt die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) und die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS) und regelt die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Schulpraktikums im lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe und für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II.

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O gehen die Bestimmungen der BAMALA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 1a Prüfungsausschuss

(1) Für das Schulpraktikum (§ 3 Abs. 2) wird ein fachübergreifender Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus

- der professoralen Leiterin oder dem professoralen Leiter der für die schulpraktischen Studien zuständigen Arbeitsgruppe des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem,
- zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- der oder dem für das Schulpraktikum zuständigen Referentin oder Referenten des ZeLB sowie
- einer oder einem Studierenden.

Soweit die Mitglieder dem Ausschuss nicht kraft Amtes angehören, werden sie von der Versammlung des ZeLB bestimmt. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Versammlung des ZeLB kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(2) Im Übrigen gelten für den Prüfungsausschuss für das Schulpraktikum und dessen Zuständigkeiten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 7 sowie der §§ 7, 11, 14 bis 17 und 21 BAMALA-O entsprechend.

§ 2 Ziele

(1) Die Ziele des Schulpraktikums entsprechen den von der Kultusministerkonferenz der Länder in der

Bundesrepublik Deutschland (KMK) entwickelten Standards für die Lehrerbildung.

(2) Die Studierenden gewinnen durch einen zeitlich begrenzten Lernortwechsel von der Universität in die Schule vertiefte Einblicke in die Komplexität des schulischen Berufsfeldes und prägen professionelle Handlungsfähigkeiten aus.

(3) Die Studierenden entwickeln durch die Kombination von theoretisch-reflektierenden Veranstaltungen an der Universität und praktisch-pädagogischen Erfahrungen an der Ausbildungsschule ihre wissenschaftlichen und berufspraktischen Basiskompetenzen weiter.

(4) Die Studierenden entwickeln durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften der Universität, den Seminarleiterinnen und -leitern der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde und den Ausbildungslehrkräften an den Ausbildungsschulen die Fähigkeit weiter, ihre Erfahrungen im Handlungsfeld Schule theoretisch zu reflektieren sowie daraus Handlungsmodelle zu konzipieren und zu erproben.

(5) Die Studierenden üben das Anwenden von Forschungsmethoden bei der Bearbeitung schul- und unterrichtsbezogener Fragestellungen und Vorhaben.

§ 3 Struktur und Dauer

(1) Das Schulpraktikum im Umfang von 24 Leistungspunkten (LP) ist Bestandteil des Praxissemesters, das insgesamt 30 LP umfasst. Die weiteren 6 LP des Praxissemesters werden in einem Modul im Studienbereich Bildungswissenschaften erworben. Näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften.

(2) Das Schulpraktikum besteht aus den Modulteil:

- | | |
|----------------------------|-------|
| a) Bildungswissenschaften | 3 LP |
| b) Fachdidaktik Fach 1 | 3 LP |
| c) Fachdidaktik Fach 2 | 3 LP |
| d) Schulpraxis (15 Wochen) | 15 LP |

Die Modulbeschreibung ist im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.

(3) In den Modulteil Bildungswissenschaften, Fachdidaktik Fach 1 und Fachdidaktik Fach 2 sind vorbereitende, begleitende und nachbereitende Seminare im Umfang von insgesamt 2 Semesterwochenstunden (SWS) je Modulteil zu absolvieren.

(3a) Die jeweils sechs Termine der Begleitseminare in einem Fach bzw. den Bildungswissenschaften werden als Termine mit Basis- bzw. Aufbauinhal-

ten angeboten („Basis-“ bzw. „Aufbautermine“), wobei die Aufbautermine ein flexibles Wahlpflichtangebot bilden. Die Studierenden müssen in einem Fach bzw. den Bildungswissenschaften jeweils entweder 5 Basistermine mit einem Aufbautermin oder drei Basistermine mit drei Aufbauterminen kombinieren („5+1-Modell“ bzw. „3+3-Modell“). Die Entscheidung darüber, ob in einem Fach bzw. den Bildungswissenschaften drei oder fünf Basistermine angeboten werden, treffen die jeweilige Fachdidaktik bzw. die Bildungswissenschaften. Diese entscheiden auch darüber, welche konkreten Veranstaltungen als Aufbautermine ausgewiesen und ob und wie weit diese auch für Studierende anderer (z.B. affiner) Fächer geöffnet werden. Die Entscheidung darüber ist dem ZeLB rechtzeitig für die Erstellung der Seminarplanung mitzuteilen. Die einzelnen Aufbautermine können jeweils auch mittels Teamteaching von zwei Hochschullehrkräften gemeinsam durchgeführt werden.

(3b) Die drei Basistermine im 3+3-Modell bzw. die fünf Basistermine im 5+1-Modell finden jeweils in festen Seminargruppen statt. Für die Aufbautermine werden die Seminargruppen neu zusammengesetzt. Die Studierenden wählen selbstständig, welche der gemäß Absatz 3a für sie jeweils geöffneten Veranstaltungen sie im vierten Termin (beim 5+1-Modell) bzw. in den drei Aufbauterminen (beim 3+3-Modell) in Anspruch nehmen wollen. Der Besuch der Basis- und Aufbautermine ist gegenüber dem ZeLB nachzuweisen. Der Wechsel eines gewählten Aufbautermins ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZeLB zulässig.

(4) Die inhaltliche Ausgestaltung der vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Seminare erfolgt durch die verantwortlichen Hochschullehrkräfte der Bildungswissenschaften und der jeweiligen Fachdidaktik auf der Grundlage der Modulbeschreibung dieser Ordnung und entsprechend der fachspezifischen Ordnungen. Die konzeptionellen und curricularen Vorgaben des ZeLB für das Schulpraktikum werden durch die verantwortlichen Hochschullehrkräfte der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften in die jeweiligen Studien integriert und dort umgesetzt.

(5) Das Schulpraktikum wird als Blockpraktikum im Umfang von 17 Wochen mit einer Vorbereitungswoche, 15 Wochen Schulpraxis und einer Nachbereitungswoche durchgeführt. Es orientiert sich an den Schulhalbjahren der Brandenburger Schulen und findet in der Regel in den Monaten Februar bis Juli (Praktikum im Sommersemester) bzw. September bis Februar (Praktikum im Wintersemester) statt. Die genauen Termine werden vom Praktikumsbüro Master am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam (ZeLB) ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

(5a) Zu Beginn der Vorbereitungswoche führt das ZeLB eine zentrale verpflichtende Einführungsveranstaltung durch. Inhalt der Einführungsveranstaltung sind die organisatorischen Anforderungen des Praktikums (z.B. Ziele, Portfolio, Verhalten bei Erkrankung etc.). Zum Abschluss des Praxissemesters soll eine zentrale verpflichtende Veranstaltung durch das ZeLB durchgeführt werden, die u.a. Informationen zum Vorbereitungsdienst enthält.

(6) Der Modulteil Schulpraxis setzt sich aus wöchentlich vier Praxistagen an der Ausbildungsschule und einem Studientag an der Universität zusammen. Die tägliche Anwesenheit der Studierenden an der Ausbildungsschule soll in der Regel vier Zeitstunden nicht unterschreiten. Im Rahmen der Studientage finden die begleitenden Seminare an der Universität statt.

§ 4 Ausbildungsschulen

(1) Das Schulpraktikum wird in der Regel an Ausbildungsschulen im Land Brandenburg durchgeführt. Für die Durchführung des Praktikums in anderen Bundesländern und im Ausland gelten die besonderen Verfahrensbestimmungen des § 10.

(2) Ausbildungsschulen sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Anerkannte Ersatzschulen können mit Zustimmung des jeweiligen Schulträgers Ausbildungsschulen sein.

(3) Um die Ausbildungskapazität der Ausbildungsschulen für alle schulpraktischen Studien im Lehramtsstudium an der Universität Potsdam in der Stadt Potsdam nicht zu überschreiten, erfolgt die Zuweisung an Potsdamer Ausbildungsschulen in der Regel nur in außergewöhnlichen Härtefällen. Dazu zählen insbesondere Studierende mit Kind(ern), Studierende, die mit pflegebedürftigen Personen in einem Haushalt leben und Studierende mit Behinderung.

(4) Anträge auf Anerkennung einer außergewöhnlichen Härte sind mit der Anmeldung zum Schulpraktikum im Praktikumsbüro Master am ZeLB einzureichen. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen entscheidet das Praktikumsbüro Master am ZeLB über die Zuweisung.

§ 5 Anmeldung und Zuweisung der Ausbildungsschule

(1) Die Anmeldung zum Schulpraktikum erfolgt über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam. Für das Praktikum im Sommersemester erfolgt die Anmeldung bis zum 15.10. des dem Praktikum vorangehenden Jahres und für das Prak-

tikum im Wintersemester bis zum 15.4. des jeweiligen Jahres.

(2) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen, die der Schulstufe des angestrebten Lehramtes entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsbüro Master am ZeLB in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen.

(3) Die Zuweisung zu den Ausbildungsschulen erfolgt zentral und ausschließlich durch das Praktikumsbüro Master am ZeLB im Einvernehmen mit der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Ausbildungsschule besteht nicht. Die erfolgte Zuweisung ist verbindlich und wird in schriftlicher Form mitgeteilt.

(4) Ein Rücktritt vom Schulpraktikum nach erfolgter Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Praktikumsbüros Master am ZeLB möglich.

§ 6 Betreuung der Studierenden

(1) Die Betreuung und Begleitung der Studierenden im Schulpraktikum erfolgt durch Ausbildungsteams.

(2) Das Ausbildungsteam für ein Fach wird in der Regel aus der Hochschullehrkraft der jeweiligen Fachdidaktik, einer Fachseminarleiterin oder einem Fachseminarleiter der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde und der Ausbildungslehrkraft für das Fach an der jeweiligen Ausbildungsschule gebildet.

(3) Das Ausbildungsteam für die Bildungswissenschaften wird in der Regel durch Hochschullehrkräfte der Bildungswissenschaften der Universität Potsdam und Hauptseminarleiter/-innen der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde gebildet.

(4) Die verantwortlichen Hochschullehrkräfte und die Haupt- bzw. Fachseminarleiter/-innen der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde in den Ausbildungsteams führen in Kooperation die fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung durch.

(5) Die verantwortlichen Hochschullehrkräfte in den Ausbildungsteams der Fächer führen bei jedem bzw. jeder Studierenden im Schulpraktikum mindestens einen Unterrichtsbesuch durch.

(6) Das Nähere zur Betreuung der Studierenden in den Ausbildungsschulen wird in Verwaltungsvorschriften bestimmt, die von dem für Schule zuständigen Ministerium erlassen werden.

§ 6a Individuelles Coaching

(1) Studierende im Schulpraktikum können ein spezielles Coaching nutzen. Das Coaching im Umfang von einer Zeitstunde findet jeweils am Freitag statt. Die Studierenden melden sich selbstständig zu den Coaching-Terminen und sind dafür verantwortlich, dass diese sich nicht mit den Seminarangeboten zeitlich überschneiden. Eine Studierende oder ein Studierender kann auch mehrere Coaching-Termine in Anspruch nehmen, sofern dadurch keine anderen Studierenden von dem Angebot ausgeschlossen werden.

(2) Die Qualifizierung der Hochschullehrkräfte für das Coaching erfolgt über das ZeLB. Die Durchführung des Coachings für die Studierenden wird bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet.

§ 7 Aufgaben und Pflichten der Studierenden

(1) Im Modulteil Schulpraxis hospitieren und unterrichten die Studierenden unter Anleitung im Umfang von 66 Unterrichtsstunden. Der selbstständige Unterricht umfasst in der Regel 25 Unterrichtsstunden je Fach. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule, insbesondere an Fach- und Schulkonferenzen sowie Elternversammlungen, gehört zu den Aufgaben der Studierenden.

(2) Bis zu 20 Prozent des selbstständigen Unterrichts können durch Tätigkeiten, wie zum Beispiel individueller Förderunterricht, Leitung von Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenbetreuung, ersetzt werden.

(3) Der Besuch der obligatorischen Seminare an der Universität Potsdam im Rahmen der Studientage hat Priorität gegenüber der Übernahme von Aufgaben an der Ausbildungsschule.

(4) Die Studierenden führen während des Schulpraktikums ein Portfolio, das gemäß § 9 bewertet wird. Mindestbestandteile des Portfolios sind:

- kritische Reflexion der eigenen Schul- und Unterrichtserfahrungen,
- Protokoll und Auswertung mindestens einer hospitierten Unterrichtsstunde,
- Materialien und Auswertung mindestens einer durchgeführten Unterrichtsstunde,
- Dokumentation der bearbeiteten Forschungsaufgabe bzw. des bearbeiteten Entwicklungsschwerpunkts,

- Ergebnisprotokolle zu den Beratungsgesprächen nach den Unterrichtsbesuchen sowie des Abschlussgespräches mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bzw. den Ausbildungslehrkräften,
- Nachweise der Hospitationen, Unterrichtsstunden und außerunterrichtlichen Aktivitäten.

(5) Nicht ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung oder rechtswidriges Verhalten der Studierenden wird durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter dem Praktikumsbüro Master am ZeLB mitgeteilt. Nach Anhörung der bzw. des betreffenden Studierenden entscheidet das Praktikumsbüro Master am ZeLB im Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter sowie den Ausbildungsteams der Fächer und der Bildungswissenschaften, ob und unter welchen Auflagen das Schulpraktikum fortgesetzt werden kann. Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Wird entschieden, dass das Schulpraktikum an dieser Schule nicht fortgesetzt werden kann, ist eine einmalige Wiederholung des Schulpraktikums an einer anderen Ausbildungsschule möglich.

(6) Kann der Modulteil Schulpraxis aufgrund einer Notlage im Sinne des § 8a BbgHG, in der kein oder kein regulärer Präsenzunterricht in der Schule stattfindet, nicht oder nicht vollständig in der nach dieser Ordnung vorgesehenen Form erfolgen, können die betreuenden Hochschullehrkräfte im Einvernehmen mit dem ZeLB Ersatzleistungen insbesondere für die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Aufgaben festlegen.

(7) Die Studierenden sind bei einer Notlage gemäß Absatz 6 berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Praktikumsbüro Master am ZeLB auf die weitere Durchführung des Schulpraktikums zu verzichten. Der Verzicht gilt als Rücktritt von der Anmeldung zum Schulpraktikum. Bereits für das Modul Schulpraktikum erbrachte Leistungen verfallen bei einem Verzicht nach Satz 1 ersatzlos.

§ 8 Fehlzeiten und Versäumnisse

(1) Bei Erkrankung während des Schulpraktikums sind das Praktikumsbüro Master am ZeLB und die Ausbildungsschule innerhalb eines Tages zu verständigen. Innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ist ein ärztliches Attest beim Praktikumsbüro Master am ZeLB einzureichen. Geht das Attest per Post bei der Universität Potsdam ein, so muss es während der Frist nach Satz 2 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

(2) Fehlzeiten im Modulteil Schulpraxis, die durch die Studierenden nicht zu vertreten sind und die eine Gesamtzeit von 8 Schultagen überschritten

haben, können in Absprache mit dem Schulleiter, den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams und dem Praktikumsbüro Master am ZeLB nachgeholt werden. Betragen die Fehlzeiten mehr als 16 Schultage, ist der Modulteil Schulpraxis unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu wiederholen. Bei unentschuldigtem Fehlen von mehr als drei Schultagen ist der Modulteil Schulpraxis in seinem Gesamtumfang zu wiederholen.

(3) Die Seminare zur Vorbereitung und zur Nachbereitung des Schulpraktikums in den Modulteilern Bildungswissenschaften, Fachdidaktik Fach 1 und Fachdidaktik Fach 2 sind in vollem Umfang zu absolvieren. Fehlzeiten können nicht durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden. Über Ausnahmen entscheidet das jeweils verantwortliche Ausbildungsteam.

(4) In den Begleitseminaren der Modulteile Bildungswissenschaften, Fachdidaktik Fach 1 und Fachdidaktik Fach 2 können Fehlzeiten im Umfang von je einer Veranstaltung in Absprache mit den jeweiligen Seminarverantwortlichen durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

(5) Bei Versäumnissen, die die beschriebenen Umfänge gemäß Absatz 3 und 4 überschreiten, sind die jeweiligen Seminare zu wiederholen. In Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss für das Schulpraktikum in Absprache mit der oder dem Dozierenden und dem Praktikumsbüro Master am ZeLB.

§ 9 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen

(1) Die praktische Tätigkeit an der Ausbildungsschule wird mit der Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auf dem „Nachweis über die Absolvierung des Schulpraktikums“ als „erfolgreich absolviert“ bewertet. Bei Nichterteilen der Unterschrift wird der Modulteil Schulpraxis als „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet. In diesem Fall folgt ein individuelles Beratungsgespräch am ZeLB mit dem Ziel, eine Empfehlung für den weiteren Studienweg der bzw. des Studierenden zu geben. Der Modulteil Schulpraxis kann zweimal wiederholt werden.

(1a) Sofern gemäß § 7 Abs. 6 auch Ersatzleistungen zu erbringen sind, ist neben dem von der Schule gemäß Absatz 1 ausgestellten Nachweis auch die schriftliche Bestätigung der betreuenden Hochschullehrkraft über die ordnungsgemäße Erbringung der Ersatzleistungen notwendig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Leistungen in den Seminaren der Modulteile Bildungswissenschaften, Fachdidaktik Fach 1 und Fachdidaktik Fach 2 werden mit „bestanden“

oder „nicht bestanden“ bewertet. Grundlage der Bewertung sind neben der aktiven Teilnahme die in den Seminaren erbrachten Leistungen gemäß der Modulbeschreibung.

(3) Das Portfolio wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei der Bewertung „nicht bestanden“ kann das Portfolio zweimal wiederholt werden. Als Wiederholungsversuch zählt auch die Überarbeitung eines bereits eingereichten Portfolios.

(4) Die Bewertung des Portfolios erfolgt entsprechend des gewählten Schwerpunktes durch die Hochschullehrkraft des Ausbildungsteams des Faches 1 oder des Faches 2 oder der Bildungswissenschaften. Das Portfolio ist eine Woche nach dem Ende der Nachbereitungswoche bei der Hochschullehrkraft des entsprechenden Ausbildungsteams einzureichen.

(5) Das Schulpraktikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Modulteil Schulpraxis mit „erfolgreich absolviert“, die Modulteile Bildungswissenschaften, Fachdidaktik Fach 1, Fachdidaktik Fach 2 sowie das Portfolio jeweils mit „bestanden“ bewertet werden.

(6) Die Ergebnisse der Modulteile sowie die Abgabe des Portfolios werden auf dem „Nachweis über die Absolvierung des Schulpraktikums“ vermerkt.

(7) Die 24 Leistungspunkte werden durch das Praktikumsbüro Master am ZeLB nach Vorlage des im Absatz 6 genannten Nachweises sowie des mit „bestanden“ bewerteten Portfolios in das Campusmanagementsystem eingepflegt.

(8) Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen für das Schulpraktikum ist der Prüfungsausschuss für das Schulpraktikum.

§ 10 Schulpraktikum in anderen Bundesländern und im Ausland

(1) Das Absolvieren des Schulpraktikums in einem anderen deutschen Bundesland oder an einer deutschen Schule im Ausland ist nach schriftlichem Antrag an das Praktikumsbüro Master am ZeLB möglich.

(2) Die Zulassung zum Schulpraktikum erfolgt durch das Praktikumsbüro Master am ZeLB im Einvernehmen mit den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams der beteiligten Fächer und der Bildungswissenschaften.

(3) Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

a) Die bzw. der Studierende legt eine schriftliche Zusage der Schule zur Übernahme der Ausbildungsaufgaben gemäß der „Informationen

des ZeLB zum Schulpraktikum im Masterstudium - Schulpraktikum -“ vor.

- b) Das Schulpraktikum außerhalb des Landes Brandenburg ist spätestens ein Semester vor der regulären Anmeldung des Schulpraktikums im Land Brandenburg gemäß § 5 Abs. 1 dieser Ordnung im Praktikumsbüro Master am ZeLB anzumelden.
- c) Für das Schulpraktikum im Ausland ist ein fachdidaktisch und bildungswissenschaftlich begründetes Motivationsschreiben im Praktikumsbüro Master am ZeLB und bei den verantwortlichen Hochschullehrkräften der zuständigen Ausbildungsteams der Fächer einzureichen.
- d) Weichen die Fristen für das Schulpraktikum wegen unterschiedlicher Ferienzeiten in den Bundesländern bzw. im Ausland vom Zeitrahmen der Planung für das Land Brandenburg ab, müssen die Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung des Schulpraktikums ein Semester vorher und zu Nachbereitung ein Semester nachher belegt werden.
- e) Für die Leistungserbringung in den Begleitseminaren sind mit den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams der Fächer und der Bildungswissenschaften Äquivalente schriftlich zu vereinbaren. Dazu schließen die Studierenden mit den Hochschullehrkräften der zuständigen Ausbildungsteams ein Learning Agreement ab, das im Praktikumsbüro Master am ZeLB vorzulegen ist.

(4) Die Regelungen dieser Ordnung für eine Notlage, bei der kein oder kein vollständiger Präsenztunterricht in der Schule stattfindet, gelten auch für das Schulpraktikum im Ausland.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Anhang (zu § 3 Abs. 4): Modulbeschreibung

Name des Moduls: Schulpraktikum	Anzahl der Leistungspunkte (LP): 24
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	<p><i>Qualifikationsziele</i> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Kompetenzen in den Bereichen „Unterrichten - Erziehen - Beraten - Beurteilen - Innovieren“ und können diese reflektieren, - kennen den Auftrag, die Struktur und die Funktionsweise von Schule; sie verfügen über Einblicke in die Komplexität des schulischen Berufsfeldes und können sich selbst darin wahrnehmen sowie habituell positionieren, - können Unterricht in den eigenen Unterrichtsfächern zielgerichtet beobachten und kriteriengeleitet auswerten, - können bezogen auf ausgewählte Unterrichtseinheiten Unterricht planen und durchführen, dabei fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Aspekte verknüpfen und angemessene Methoden, Arbeitsformen und Medien auswählen und sind in der Lage, die Qualität des eigenen Unterrichts kritisch zu beurteilen, - können die Entwicklung von demokratischen Werten und Normen sowie von eigenverantwortlicher Handlungs-, Kommunikations- und Sozialkompetenz unterstützen, - können in den eigenen Unterrichtsfächern Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler erkennen, vermögen Beurteilungs- und Beratungsfunktionen wahrzunehmen, und sind mit Methoden vertraut, Lernfortschritte zu evaluieren und Lernerfolge zu sichern, - sind in der Lage, auf der Basis der Begleitseminare eigene Forschungsfragen zu Schule und Unterricht zu entwickeln und zu bearbeiten, - können eigene Zielvorstellungen für die Weiterentwicklung von Lehrerkompetenzen im Vorbereitungsdienst formulieren. <p><i>Inhalte</i> In den vorbereitenden Seminaren werden allgemeine und fachspezifische Ziele, Voraussetzungen und Bedingungen des Schulpraktikums geklärt. Die Studierenden formulieren eigene Ziele, entwerfen Handlungsstrategien und entwickeln Forschungsfragen. In den begleitenden Seminaren steht der Zusammenhang von fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Perspektiven auf der Grundlage eigener Unterrichtstätigkeit (z.B. Kriterien für guten Unterricht unter Berücksichtigung der Spezifik des Faches, situativ reflektierte Handlungsmodelle sowie die Diskussion und Auswertung von Unterrichtsstunden und ersten Forschungserfahrungen) im Zentrum. In den nachbereitenden Seminaren werden auf der Grundlage der Portfolios der Studierenden die schulpraktischen und forschungsorientierten Erfahrungen diskutiert, und es werden individuelle Schwerpunkte aus fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Perspektive für den Vorbereitungsdienst entwickelt. Im Schulpraktikum reflektieren und gestalten die Studierenden 15 Wochen Schulalltag als Mitglieder eines Lehrerkollegiums an einer Ausbildungsschule mit. Die Studierenden hospitieren unter spezifischen Beobachtungsperspektiven im Unterricht ausgewählter Klassen, Jahrgangsstufen und Fächer. Beginnend mit der Gestaltung angeleiteten Unterrichts führen die Studierenden schrittweise selbstständigen Unterricht in ihren studierten Fächern durch. Im Rahmen der Hospitationen und des selbstständigen Unterrichts bearbeiten die Studierenden im Sinne des forschenden Lernens schulrelevante allgemein-, fachdidaktische bzw. erziehungswissenschaftliche Aufgabenstellungen.</p>

	<p>Jede(r) Studierende wird von Lehrenden der Fachdidaktik in einem Unterrichtsbesuch individuell beraten (4 h pro Unterrichtsbesuch je Fach).</p> <p>Umfang der Selbstlernzeit: Praktikumsvorbereitende, -begleitende und -nachbereitende Seminare: 180 h Vor- und Nachbereitung der eigenen Unterrichtsstunden, Führen des Portfolios, Bearbeitung der Forschungsfragen: 210 h Insgesamt: 390 h</p>				
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung finden Sie nachfolgend				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Schulpraktikum mit Seminaren zur Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung (Seminare: 30 h im Modulteil Bildungswissenschaften, 30 h im Modulteil Fachdidaktik Fach 1, 30 h im Modulteil Fachdidaktik Fach 2) (Praktikum)	Siehe nachfolgende Zeile	<p>In den Bildungswissenschaften 1 schriftliche Fallanalyse (ca. 3 - 5 Seiten).</p> <p>Im Fach 1 und im Fach 2 jeweils 1 schriftlicher Unterrichtsentswurf (8 - 10 Seiten).</p> <p>Im Fach 1 und im Fach 2 jeweils 1 Referat (ca. 15 Minuten) oder je 1 schriftliche Leistung (ca. 5 Seiten).</p> <p>Anwesenheit (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 8 Abs. 3 und 4.</p>		<p>Portfolio (gemäß § 7 Abs. 4 im Umfang von mindestens 20 Seiten zuzüglich Materialsammlung), unbenotet.</p> <p>Nachweis über die Absolvierung des Schulpraktikums als „erfolgreich absolviert“ (§ 9 Abs. 1), unbenotet.</p>	24
<p>Schulpraxis (240 h Praktikum an der Ausbildungsschule, davon betreuter Unterrichtsbesuch Fach 1 innerhalb der Schulpraxis (4 h) und betreuter Unterrichtsbesuch Fach 2 innerhalb der Schulpraxis (4 h))</p> <p>Zusatzinformation zur Kontaktzeit (in SWS): S Bildungswissenschaften: 2 S Fach 1: 2 S Fach 2: 2</p> <p>Unterrichtsbesuch Fach 1: 0,27 Unterrichtsbesuch Fach 2: 0,27</p>					

Zusatzinformation anbietende Lehreinheit(en):	
Seminare Modulteil Bildungswissenschaften: Erziehungswissenschaft	
Seminare Modulteil Fachdidaktik Fach 1: Fach 1	
Seminare Modulteil Fachdidaktik Fach 2: Fach 2	
Modulteil Schulpraxis: Fach 1 und Fach 2 (je zur Hälfte)	
Häufigkeit des Angebots:	WiSe und SoSe
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine
Anbietende Lehreinheit(en):	Erziehungswissenschaft